

Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT
Oberbürgermeister Steffen Scheller

Dienstszitz im Altstädtischen Rathaus
Altstädtischer Markt 10
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 70 01
Fax: (03381) 58 70 04
E-Mail: oberbuergemeister@
stadt-brandenburg.de

Anfrage Nr. 038/2020 der SPD-Fraktion zur SVV am 26.02.2020

DATUM

13.02.2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

UNSER ZEICHEN
SVBRB-II/Re

die Anfrage beantworte ich im Folgenden:

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
SVV-Anfrage 038/2020

1. *Wie gestaltet sich das Freigabeverfahren in der Verwaltung der Stadt Brandenburg a.d.H? Bitte ausführlich darstellen.*
2. *Für welche Sachverhalte und ab welcher Wertgrenze sind Freigabeverfahren durchzuführen?*
3. *Wer trifft die Entscheidungen über die Freigabe?*
4. *Wie begründen Sie die Erforderlichkeit für diese Freigabeverfahren?*
5. *(wird weiter unten beantwortet)*
6. *Welche Begründungen sind im Rahmen des Freigabeverfahrens von Seiten der Mitarbeiter/innen der Verwaltung erforderlich?*

Hinsichtlich der Beantwortung der vorstehenden Fragen verweise ich zunächst auf die im Rahmen des HSK 2019/2020 beschlossene Maßnahme *M2 Restriktiver Haushaltsvollzug* (vgl. HSK 2019/2020, S. 29 ff). Dort sind die Freigabeverfahren mit dem Prüfungsumfang, den Wertgrenzen und der Entscheidungszuständigkeit dargestellt; ebenso die Bedeutung für den städtischen Haushalt.

BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26
BIC: WELADED1PMB

Den zentralen Prüfungsgegenstand aller Verfahren stellt die haushaltsrechtliche Zulässigkeit der beantragten Maßnahme dar. Das bezieht sich auf

Brandenburger Bank
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60
BIC: GENODEF1BRB

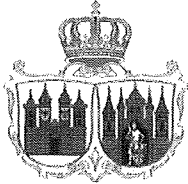
- die Mittelverfügbarkeit,
- die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes und
- insbesondere die rechtliche Zulässigkeit während der vorläufigen Haushaltsführung, also die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit.

Postbank Berlin
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 13 ZZZ 00000018553

Die Verfahrensabläufe sind dabei insoweit deckungsgleich, als dass die Anträge der Fachverwaltung über für den Fachbereich zuständige Steuerungsunterstützung über die Fachbereichsleitung an den Kammerer zur Entscheidung weitergegeben werden.

DATENSCHUTZ
Hinweise zur Datenverarbeitung und
zum elektronischen Schriftverkehr:
www.stadt-brandenburg.de/datenschutz



Bei Anträgen auf Entsperrung von Ansätzen (auf investiven Auszahlungskonten: durchgängig; in Aufwandsbudgets: entsprechend der vorgenommenen prozentualen Sperre) bindet der Kämmerer noch die Mitarbeiterinnen der Fachgruppe 20 hinsichtlich eines Entscheidungsvorschlages ein.

Bei Vertragsfreigaben bis 10 T€ erfolgt die Freigabe ohne Einbindung des Kämmerers im jeweiligen Fachbereich.

Die Fachgruppe 20 setzt die getroffene Entscheidung technisch um.

Im Einzelnen sind folgende Anmerkungen notwendig:

Freigabe investiver Mittel

Bekanntlich muss im Finanzhaushalt zwischen den Auszahlungen für Investitionen und denen für laufende Zwecke unterschieden werden.

Investitionen dürfen nur aus bestimmten Finanzierungsquellen bestritten werden:

- Aufnahme von Investitionskrediten (mit längerfristiger Laufzeit),
- Einzahlungen aus Investitionszuschüssen (Förderprogrammen),
- Kapitalentnahmen bei Eigen-/Beteiligungsgesellschaften,
- Veräußerung von Vermögensgegenständen und
- insbesondere aus den investiven Schlüsselzuweisungen (sog. Investpauschalen).

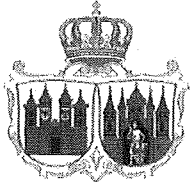
Da die Investpauschalen jahrelang rückläufig waren (Folge der rückläufigen SoBEZ im Rahmen des Solidarpaktes II) und in 2019 ihren Tiefststand erreicht haben, schränkten sich die Finanzierungsmöglichkeiten der Stadt für Investitionen und Investitionszuschüsse entsprechend ein.

Da eine Finanzierung nur aus den genannten Quellen erfolgen darf, ist ein ständiger Abgleich von beabsichtigten Mittelbindungen/Auszahlungen und Deckungsmitteln für den investiven Teil des Finanzhaushaltes erforderlich. Zu betrachten sind dabei u.a. folgende Aspekte:

- Ist sichergestellt, dass die hinsichtlich einer Maßnahme erwarteten Fördermittel auch kommen?
- Sind die Eigenanteile über die Investpauschale oder aber vereinnahmten Kaufpreiseinzahlungen gesichert?
- Drohen bereits begonnene Maßnahmen sich in der Umsetzung zu verteuern?
- Kommen ggf. höhere Fördermittel oder müssen andere Maßnahmen zurückgestellt werden, um das Bezahlen von Rechnungen zu sichern?
- Müssen zuvor Beschlüsse über Ansatzveränderungen eingeholt werden?
- ...

Gerade die im Rahmen von Baumaßnahmen aktuell zu verzeichnenden Verteuerungen erhöhen hier aktuell den notwendigen Prüfaufwand und die notwendigen Steuerungseingriffe erheblich. Im Jahr 2019 kam dann noch die in weiten Zeiträumen zu beachtenden Beschränkungen des Beginns neuer Maßnahmen aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung hinzu.

Neue Maßnahmen sind untersagt, soweit sie nicht sachlich und auch zeitlich unabweisbar sind. Eine zeitliche Unabweisbarkeit liegt dabei nicht vor, wenn das vorherige Abwarten



der Rechtswirksamkeit des Haushaltes möglich, die Maßnahme so lange also noch aufschiebbar ist.

Das Investitionsfreigabeverfahren geht in der Regel einer anschließenden Ausschreibung voraus.

Vertragsfreigabeverfahren

Da eine herkömmliche Haushaltssperre zeitlich zumeist deutlich zu spät greift und allenfalls das Bezahlen von Rechnungen verzögert, arbeitet unsere Verwaltung zur Umsetzung der Konsolidierungsnotwendigkeiten im Aufwandsbereich bereits seit Jahren mit einem Vertragsfreigabeverfahren.

Dabei werden von der Fachverwaltung einzugehen geplante Zahlungsverpflichtungen (etwa ein Vertragsschluss, aber auch der Erlass eines Zuwendungsbescheides) einer Prüfung unterzogen. Ab 10 T€ ist die Freigabe durch den Kämmerer erforderlich.

Geprüft wird neben der Zulässigkeit (Mittelverfügbarkeit und Beachtung der vorläufigen Haushaltsführung) auch die Wirtschaftlichkeit der gewählten Umsetzungsvariante, also die Beachtung des Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes (BbgKVerf § 63 Abs. 2).

All diese genannten Prüfungen müssen natürlich auch in der jeweiligen Fachverwaltung erfolgen. Der Kämmerer achtet aber im Rahmen seiner Aufgaben auf die Einhaltung der Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts und auch der Budgetvorgaben der Stadtverordnetenversammlung. Wie ein nicht unerheblicher Anteil an zunächst oder endgültig abgelehnten Anträgen zeigt, ist diese Kontrolle auch weiterhin notwendig.

Entsperrungsverfahren

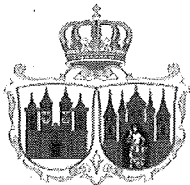
In früheren Jahren, in denen der Haushaltsausgleich in der Planung zunächst nicht dargestellt werden konnte, erfolgte die teilweise Deckung des Ergebnishaushaltes u.a. auch über eine pauschale Minderausgabe.

Dieses Instrument trägt dem Umstand Rechnung, dass auch bei Veranschlagung nur der als notwendig eingeschätzten Aufwendungen im laufenden Vollzug des Haushaltes jeweils Mittel eingespart werden können oder sonst nicht ausgegeben werden können (etwa wegen Ausbleibens geplanter Förderungen oder ausbleibender Mitwirkung Dritter) oder müssen.

Die Minderausgaben betragen bzw. betragen jeweils 1,2 bis 1,62 Mio. € (konjunkturbedingt und einmalig in 2019: „0“ €; vgl. HSK 2019/2020, Seite 35).

Zur Sicherung des Ziels und um tatsächlich Minderausgaben zu erreichen, werden geplante Aufwandsansätze teilweise gesperrt und durch den Kämmerer nur in Würdigung der aktuellen Situation des Haushaltsvollzuges - also des Erreichens der geplanten Einsparung, aber auch der sonstigen Rahmenbedingungen - freigegeben.

Aktuell sind hier etwa die für das Jahr 2020 seitens des Landes zunächst angekündigten geringeren Schlüsselzuweisungen zu berücksichtigen. Unterstützt wird diese Maßnahme wiederum durch das bereits dargestellte Vertragsfreigabeverfahren.



Ohne diese Minderausgabe und die erlassene Sperre hätten im Rahmen der Haushaltsplanung seitens der Stadtverordnetenversammlung zunächst nicht auskömmlich finanzierbare Maßnahmen im genannten Umfang gestrichen werden müssen - wissend, dass sich im Rahmen des anschließenden, wirtschaftlichen Haushaltsvollzuges zeigen würde, dass die planerisch nicht konkret darstellbaren Mittel letztlich doch wegen Minderausgaben in anderen Bereichen gedeckt werden können.

Da sich der Haushaltsvollzug 2019 positiv entwickelte und die Minderausgabe einmalig keine Einsparungsnotwendigkeit absichern musste, wurden die Entsperrungen zumeist spätestens nach Rechtskraft des Haushaltes auf Antrag regelmäßig vorgenommen und werden die Mittel - soweit rechtlich zulässig - in der Regel auch in das neue Jahr übertragen.

5. Wie viele Jahresarbeitsstunden wendet die gesamte Verwaltung im Rahmen des Freigabeverfahrens auf? Welche Kosten sind damit verbunden?

Hierzu werden keine Statistiken geführt. Es ist aus den vorgenannten Gründen auch keine Alternative ersichtlich.

Der jeweils durch einen sparsamen und restriktiven Vollzug der Haushalte gekennzeichnete und erreichte Konsolidierungserfolg wäre alternativ nicht erreichbar gewesen. Die positiv von den vorherigen Planungen abweichenden, jeweils besseren Jahresergebnisse waren letztlich auch Voraussetzung für mehrere in der HSK-Phase erteilte Haushaltsgenehmigungen, welche wiederum Voraussetzung von Beförderungen auch und gerade im Bereich der Feuerwehr waren, was wiederum zur notwendigen Personalbindung und damit zum Erhalt der Einsatzfähigkeit beigetragen hat.

Zur Notwendigkeit der Maßnahmen noch ein Vergleich:

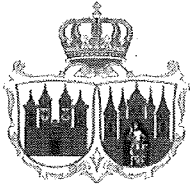
Vor Einführung der aufgezeigten Steuerungsinstrumente zur Gewährleistung eines restriktiven Haushaltsvollzuges (ab 2005 bis 2007) waren in den Jahresrechnungen folgende Fehlbeträge zu verzeichnen:

2003:	34,2 Mio. €
2004:	28,9 Mio. €
2005:	23,7 Mio. €.

Danach waren es zumeist deutlich weniger als die Hälfte bis zum Erreichen von sogar positiven Ergebnissen ab 2015.

**7. Nach der BbgKVerf hat die SVV im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Haushaltshoheit. Daher frage ich Sie:
Wie vereinbaren Sie das Freigabeverfahren mit der Haushaltshoheit der Stadtverordneten, insbesondere?**

Zunächst verweise ich auch hier auf die im Rahmen des HSK 2019/2020 beschlossene Maßnahme M2 Restriktiver Haushaltsvollzug (HSK 2019/2020, Seite 29 ff.). Auch erinnere ich daran, dass in einer früheren Haushaltsberatung die Stadtverordnetenversammlung die erwähn-



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

te pauschale Minderausgabe – mit der zur Umsetzung notwendigen Steuerungs- und Kontrollinstrumente - nicht nur ausdrücklich befürwortet hat, sondern die Minderausgabe in Erwartung der später im Vollzug erreichbaren Einsparungen nochmals deutlich herauf gesetzt hat, um so Deckungsmittel für weitere Maßnahmen zu generieren.

Die Maßnahme ist Bestandteil der aufgrund ihrer Haushaltshoheit seitens der Stadtverordnetenversammlung verabschiedeten Haushaltsplanung.

Wie die vorstehenden Erläuterungen aufzeigen, gewährleisten die dargestellten Freigabeverfahren die Beachtung gültiger haushaltsrechtlicher Vorschriften; also von Vorschriften, die die Stadtverordnetenversammlung selbst auch beachten und ihrem Handeln zugrunde legen muss.

Da sich das Agieren der Stadtverordnetenversammlung naturgemäß stärker auf Bereiche bezieht, in denen unabhängig von bestehenden gesetzlichen Vorgaben (sogenannter pflichtiger Bereich) politische Akzente gesetzt werden sollen, bewegt sie sich damit leider auch in den Bereichen, wo die spätere Umsetzung ihrer Beschlusslagen am nachhaltigsten den haushaltsrechtlichen Beschränkungen unterworfen ist.

Umso wichtiger ist es, dass sich Politik und Verwaltung jeweils um die Verabschiedung ausgeglichener Haushalte bemühen, welche die größten Freiheiten für politische Gestaltungen bieten. Dazu ist aber angesichts beschränkter Finanzmittel auch der ganzjährig sparsame und wirtschaftliche Umgang mit den Mitteln des kommunalen Haushaltes bei der Realisierung der geplanten und gewünschten Maßnahmen erforderlich, sowie die Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Dem dienen die aufgezeigten Instrumente der Haushaltssteuerung.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Scheller